

## **Ergänzende Bedingungen zur GasGVV der Gasversorgung Rüsselsheim GmbH**

---

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2396 ff. -

- gültig ab dem 01.05.2007 -

### **1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 GasGVV)**

Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Gasversorgung Rüsselsheim GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr Abschlagszahlungen berechnet.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 GasGVV bleibt unberührt.

### **2. Zahlungsweisen (§ 16 GasGVV)**

Der Kunde kann seine Zahlungen

- a) durch Überweisung,
- b) durch Lastschriftinzugsverfahren oder
- c) durch Barzahlung

an die Gasversorgung Rüsselsheim GmbH leisten.

### **3. Zahlungsverzug (§ 17 GasGVV)**

Die Gasversorgung Rüsselsheim GmbH berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 GasGVV

- a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 5,- €,
- b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten ein Betrag in Höhe eines halben Verrechnungsstundenlohnes.

### **4. Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 GasGVV)**

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten zu zahlen.

### **5. Umsatzsteuer**

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich fest gelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges nach Ziffer 3 sowie die Kosten der Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 4 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.